

ZKB Warrant Call auf Swiss Re Ltd Namenaktie

25.02.2020 - 18.12.2020 | Valor 50 698 143

1. Produktbeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung	Hebelprodukte ohne Knock-Out/Warrant (2100, gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte)
KAG Hinweis	Diese Warrants sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und unterstehen keiner Genehmigungspflicht und keiner Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.
Wesentliche Produktmerkmale	Der Anleger profitiert sowohl von einem steigenden Basiswert als auch von der steigenden Volatilität des Basiswertes. Der Anleger hat das Recht (nicht die Verpflichtung), den Basiswert gegen Bezahlung des Ausübungspreises während der Ausübungsfrist (amerikanisch) zu kaufen (Call). Warrants sind geeignet für Anleger mit einer hohen Risikotoleranz, welche den Ausgabepreis investieren, um auf die zukünftige Entwicklung des Basiswertes zu spekulieren oder aber ein Portfolio gegen Marktschwankungen abzusichern. Die potenzielle Rendite aus dem Investitionsbetrag ist aufgrund des Hebeleffektes („Leverage“) überproportional höher als die direkte Investition in den Basiswert.
Emittentin	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Rating der Emittentin	Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA
Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Symbol/Valorennummer/ISIN	SREARZ/50 698 143/CH0506981437
Anzahl Warrants/Handelseinheiten	Bis zu 25 000 000 Warrants, mit der Möglichkeit der Aufstockung/1 Warrant oder ein Vielfaches davon
Mindestausübungsmenge	20 Warrant(s) oder ein Vielfaches davon
Ausübungspreis	CHF 90.00
Währung	CHF
Basiswert	Swiss Re Ltd Namenaktie Bloomberg SREN SE EQUITY/12688156/CH0126881561
Ratio	20 Warrants berechtigen zum Kauf eines Basiswertes. Es erfolgt keine automatische Ausübung.
Ausgabepreis	CHF 0.61
Referenzkurs Basiswert	CHF 101.50
Implizite Volatilität	20.15%
Ausübungsstil	Amerikanisch (Ausübung während der ganzen Ausübungsfrist möglich)

Ausübungsrecht	Eine (vom Ratio bestimmte) Anzahl Warrants berechtigen bei Ausübung zum Erwerb von 1 Basiswert zum Ausübungspreis. Zahlungen / Lieferungen erfolgen Valuta 5 Bankarbeitstage nach dem Tag der Ausübung. Bleibt die Ausübung aus, erhält der Anleger einen allfälligen Wert in bar ausbezahlt. Die Ausübung der Warrants hat über die depotführende Bank zu erfolgen. Ausübungsstelle: Zürcher Kantonalbank, Asset Servicing, Postfach, 8010 Zürich, Tel.: +41 44 292 98 94, E-Mail: corporateactions@zkb.ch
Ausübungsfrist	2. März 2020 - 18. Dezember 2020, 12:00 Uhr MEZ
Erfüllungsart	Physische Lieferung
Prämie	0.69% (0.84% p.a.); Die Prämie gibt an, um wieviel der Basiswertkurs bis zum Verfall steigen muss, damit die Gewinnschwelle (Break-even) erreicht wird.
Anfänglicher Leverage	7.15x (Referenzpreis Basiswert, dividiert durch Ratio, dividiert durch Ausgabepreis)
Liberierungstag	2. März 2020
Kotierung	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, provisorischer erster Handelstag 25. Februar 2020
Verfalltag	18. Dezember 2020
Letzter Handelstag	18. Dezember 2020, 12:00 Uhr MEZ
Clearingstelle	SIX SIS AG
Steuerliche Aspekte	Für Privatanleger mit Steuerdomizil Schweiz wird das Einkommen aus dem Produkt grundsätzlich als steuerfreier Kapitalgewinn behandelt. Es wird keine Eidg. Verrechnungssteuer erhoben. Warrants unterliegen im Sekundärmarkt nicht der Eidg. Umsatzabgabe. Das Produkt kann weiteren Quellensteuern oder Abgaben unterliegen, insbesondere unter dem Regelwerk von FATCA resp. Sect. 871(m) U.S. Tax Code oder ausländischen Finanztransaktionssteuern. Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Quellensteuern und Abgaben. Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Warrants im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.
Dokumentation	Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 15. April 2019 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der 'Kotierungsprospekt'). In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang. Warrants werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIE sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden. Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Angaben zum Basiswert

Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden. Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Unternehmens abgerufen werden. Die Übertragbarkeit des Basiswertes richtet sich nach deren Statuten.

Mitteilungen

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieser Warrants, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Derivatebedingungen, werden rechtsgültig unter der Internetadresse <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> zum entsprechenden Warrant publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf die gewünschten Warrants gegriffen werden. Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notice.html> veröffentlicht.

Rechtswahl/Gerichtsstand

Schweizer Recht/Zürich

2. Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

Warrants bieten die Chance, durch Kursveränderungen im Basiswert über einen Hebeleffekt Gewinne zu erzielen. Die Gewinnaussichten sind für Call-Warrants grundsätzlich unbegrenzt. Das Verlustpotential ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt. Aufgrund des Hebeleffektes verändert sich der Wert eines Warrants stärker als der Wert des Basiswertes. Der Wert eines Call-Warrants vermindert sich im Allgemeinen, wenn der Kurs des Basiswertes sinkt. Der Wert eines Warrants kann auch bei unverändertem Kurs des Basiswertes abnehmen, weil sich der Zeitwert und/oder die Volatilität verringert oder sich Angebot und Nachfrage ungünstig entwickeln.

3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko

Verpflichtungen aus diesem Warrant stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit der Warrants ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Warrants verändern.

Spezifische Produktrisiken

Warrants beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Lauten die Warrants auf eine andere Währung als der Basiswert, trägt der Anleger die allfällig anfallenden Wechselkursrisiken zwischen der Produktwährung und der Währung des Basiswertes. Warrants bringen keine laufenden Erträge. Wenn es nicht zu einem Kursanstieg des Basiswertes und/oder der Volatilität kommt, verliert ein Call-Warrant in der Regel an Wert und kann bei Laufzeitende wertlos verfallen. Das maximale Risiko ist demnach der Verlust des eingesetzten Kapitals.

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen

Tritt bezüglich des Basiswertes/einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Warrants zu erfüllen oder den Wert der Warrants zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Warrants derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Warrants nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Warrants vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Warrants vorzeitig zu kündigen.

Marktstörungen

Wenn aufgrund einer Marktstörung in Bezug auf den Basiswert/eine Basiswertkomponente kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes/Basiswertkomponente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes/Basiswertkomponente fest und ist berechtigt, sofern die Marktstörung am Verfalltag besteht, diesen auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, zu verschieben. Massgebend sind die detaillierten Bestimmungen des Emissionsprogramms dazu, welche vorgehen. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes des Warrants, dessen Basiswert/Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

Verkaufsbeschränkungen

EWB, U.S.A./U.S. Personen, Vereinigtes Königreich, Guernsey

Prudentielle Aufsicht

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Wertpapierhaus im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG, SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, <https://www.finma.ch>.

Sales: 044 293 66 65

SIX Telekurs: .zkb
Internet: www.zkb.ch/finanzinformationen

Reuters: ZKBWTS
Bloomberg: ZKBW <go>

**Aufzeichnung von
Telefongesprächen**

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Weitere Hinweise

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Erwerb von Finanzinstrumenten dar und kann die eigene Beurteilung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschliesslich der Produktbeschreibung. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen sowie des Emissionsprogramms getroffen werden. Insbesondere sollte der Anleger vor dem Abschluss einer Transaktion, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Bedingungen für die Investition in das Produkt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen prüfen. Nur ein Anleger, der sich über die Risiken der Transaktion im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, allfällig eintretende Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen.

Zürich, letztes Update am 24. Februar 2020